



A_22_MB_V1_Querschnittsziele

Merkblatt: Bereichsübergreifende Grundsätze und Querschnittsthemen im EFRE-Programm Bremen 2021-2027

Hintergrund

Die bereichsübergreifenden Grundsätze lösen in der Förderperiode 2021-2027 die bisherigen "Querschnittsziele" der Förderperiode 2014-2020 ab. Sie bezeichnen in der Strukturfondsförderung Aufgaben bzw. Zielstellungen, welche grundsätzlich bei der Planung und Umsetzung der Programme und Vorhaben berücksichtigt werden müssen.

Die Querschnittsziele dienen dazu, wichtige und aktuelle gesellschaftliche Themen in der europäischen Förderpolitik zu verankern. Diese Themen ergeben sich aus den Verordnungen und Dokumenten der Europäischen Union und wurden zu Beginn einer Förderperiode festgelegt.

Die rechtliche Grundlage für die bereichsübergreifenden Grundsätze bildet hierbei Art. 9 der VO (EU) 2021/1060. Darüber hinaus findet eine weitere Spezifizierung der Anforderungen mit Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Anhang III der VO (EU) 2021/1060 statt, da Teile der bereichsübergreifenden Grundsätze zudem Bestandteile der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen sind.

Dieses Merkblatt bietet eine Übersicht über die im Rahmen der Förderperiode 2021-2027 mit dem EFRE-Programm Bremen unterstützten bereichsübergreifenden Grundsätze.

Bereichsübergreifende Grundsätze

Gemäß Dachverordnung sind die bereichsübergreifenden Grundsätze (vormals Querschnittsziele) der Förderperiode 2021-2027:

- Wahrung der Grundrechte gemäß der Charta der Grundrechte der EU;
- Gleichstellung von Männern und Frauen, Gender Mainstreaming und Berücksichtigung der Gender-Perspektive;
- Nachhaltige Entwicklung;
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen.

Die Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze wird im Rahmen der Förderperiode 2021-2027 des bremischen EFRE-Programms insbesondere durch die Anwendung von Auswahlkriterien sichergestellt. Die durch den Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien sind auf der [EFRE-Webseite](#) einsehbar. Durch die Integration der bereichsübergreifenden Grundsätze in die Auswahlkriterien für die Förderperiode 2021-2027 werden diese im gesamten Projektverlauf berücksichtigt. Zudem ist mit dem vom Begleitausschuss genehmigten Bewertungsplan eine Evaluation der Querschnittsziele angedacht.

1. Wahrung der Grundrechte im Sinne der Charta der Grundrechte der EU

Die Rechte aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind durch das Grundgesetz und weitere nationale Gesetze garantiert. Die Achtung der Charta ist rechtlich verbindliche Bedingung für den Erhalt der Förderung. Weitere Informationen zum Umgang im Bremer EFRE-Programm erhalten Sie im „Merkblatt – Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union“. Hier finden Sie auch weitere Kontaktstellen und Hinweise über den eingerichteten Beschwerdeweg bei Nichteinhaltung der Charta.

2. Gleichstellung Männern und Frauen, Gender Mainstreaming und Berücksichtigung der Gender-Perspektive

Im Zuge dieses Querschnittsziels sollen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern beseitigen sowie fördernde Maßnahmen zu ergriffen werden, um Chancengleichheit für die Geschlechter zu gewährleisten.

Aufgrund seiner inhaltlichen Ausrichtung kann das EFRE-Programm der Förderperiode 2021-2027 dabei weniger direkte als vielmehr indirekte Effekte erzeugen. Dennoch wird das Querschnittsziel in verschiedenen Programmbereichen, wie beispielsweise im Rahmen der „Landesinitiative Gendergerechtigkeit und Diversität als Erfolgsfaktoren für Innovation und Fachkräftesicherung“ zielgerichtet unterstützt.

3. Nachhaltige Entwicklung

Zur Erfüllung dieses Querschnittsziels sind die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz zu erfüllen.

Zur Umsetzung wurde bereits während der Programmaufstellung ein Screening Verfahren veranlasst, welches im Ergebnis festgestellt hat, dass mit dem Programm keine negativen bzw. positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Darüber hinaus sind spezifische Auswahlkriterien in diesem Bereich für einschlägige Programmmaßnahmen erarbeitet worden. Zudem wurde ein internes Verfahren zur Klimaverträglichkeitsprüfung entwickelt, welches bei Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens 5 Jahren Anwendung findet.

4. Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen

Zur Verfolgung dieses Querschnittsziels sind Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu ergreifen.

Durch die Verankerung der Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Grundlegenden Voraussetzungen gehen mit diesem Querschnittsziel weitergehende Anforderungen an die Umsetzung im EFRE-Programm einher.

Allgemeine Informationen

Am 13. Dezember 2006, hat die Generalversammlung das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK), sowie das dazugehörige Zusatzprotokoll angenommen. In Deutschland ist die UN-Behindertenrechtskonvention seit 2009 in Kraft. Die UN-Behindertenrechtskonvention schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen, die im Menschenrechtsschutz Beachtung finden müssen. Dazu greift sie auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie auf die wichtigsten Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen zurück und

formuliert zentrale Bestimmungen dieser Dokumente für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.¹

Weiterführende Informationen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bremen finden Sie auf den folgenden Seiten:

- [Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen \(LBB\)](#)
- [Der Landesteilhabebeirat der Freien Hansestadt Bremen](#)

Aktuelle Informationen und Veröffentlichungen zur UN-Behindertenrechtskonvention sind über die [unabhängige Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention](#) abzurufen.

Umsetzung im EFRE-Programm

Das Querschnittsziel ist Bestandteil der Auswahlkriterien und findet sich je nach Art der Maßnahme in unterschiedlichen Formen dort wieder. Die einzelnen Kriterien sind auf unserer [EFRE-Webseite](#) einsehbar.

Beschwerdeweg UN-Behindertenrechtskonvention

Sofern im Zusammenhang mit der Umsetzung eines aus dem EFRE-geförderten Vorhabens Grundrechte gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention verletzt werden (könnten), besitzen Sie die Möglichkeit der Beschwerde.

Bitte melden Sie ausschließlich Fälle, die im Zusammenhang mit Förderungen aus dem EFRE-Programm Bremen der Förderperiode 2021 bis 2027 stehen. Die Hinweise werden vertraulich behandelt.

Kontaktmöglichkeit für Beschwerden:

„Ansprechpartner zur Anwendung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im EFRE-Programm Bremen“

per Mail unter: efre.kontakt@wae.bremen.de

Bitte beschreiben Sie den Fall möglichst konkret und umfassend und benennen den Namen des EFRE-Vorhabens, das betroffen ist.

Damit Ihrer Beschwerde umfassend nachgegangen werden kann, sollten Sie bei der Formulierung Ihrer Nachricht die folgenden Grundsätze beachten:

- Beschreiben Sie bitte konkret und detailliert, wer, wann, was getan hat.

¹ Vgl. [Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen - UN-BRK \(behindertenbeauftragter.de\)](#)

- Schildern Sie bitte Ihre Beobachtungen und Erkenntnisse zu den Handlungen möglichst konkret, detailliert und umfassend.
- Schildern Sie bitte Fakten und Daten und vermeiden Sie Mutmaßungen.

Je konkreter Ihr Beschwerdetext ist, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Verstöße im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen des EFRE-Programm Bremen der Förderperiode 2021 bis 2027 aufgedeckt werden.

Hinweis: Der Schutz der individuellen Menschenrechte in Deutschland obliegt grundsätzlich den Gerichten. Im deutschen Rechtssystem muss und kann grundsätzlich jeder die Verletzung seiner Rechte selbst gerichtlich geltend machen. Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes garantiert dafür den Rechtsweg.

Das Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit einem möglichen Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention bei der Verwaltungsbehörde des EFRE-Programm Bremen besteht unabhängig von einer möglichen Einreichung einer Klage durch die beschwerdeführende Person. Ein Klageverfahren kann in der Regel nur die in ihren subjektiven Rechten verletzte beschwerdeführende Person veranlassen.

Gemäß Geschäftsordnung des Begleitausschusses für das EFRE-Programm Bremen der Förderperiode 2021-2027 wird der Begleitausschuss mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf im Umlaufverfahren über Beschwerden und gegebenenfalls Nichtbeachtungen der UN-Behindertenrechtskonvention informiert.

Nachgewiesene Verstöße gegen die UN-Behindertenrechtskonvention können mit einem Widerruf der Förderung sanktioniert werden.